



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 1. März 2022  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0262(COD)**

---

---

**6445/22  
ADD 2 REV 2**

**CODEC 194  
SOC 95  
EMPL 61  
SAN 108**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den  
Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder  
Mutagene bei der Arbeit (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärungen

---

### **Erklärung der Kommission – Gefährliche Arzneimittel**

Die Kommission betont, wie wichtig es ist, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den gesundheitsschädlichen Auswirkungen zu schützen, die die berufsbedingte Exposition gegenüber bestimmten gefährlichen Arzneimitteln haben kann.

In diesem Zusammenhang wird anerkannt, dass bestimmte gefährliche Arzneimittel, die einen oder mehrere Stoffe enthalten, die die Kriterien für die Einstufung als karzinogen (Kategorien 1A oder 1B), mutagen (Kategorien 1A oder 1B) oder reproduktionstoxisch (Kategorien 1A oder 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG fallen.

## **Erklärung der Kommission – Aktionsplan und Legislativvorschläge**

Die der Kommission in Artikel 18a Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf die Vorlage eines Aktionsplans und die Vorlage eines Legislativvorschlags dürfen nicht gegen die institutionellen Vorrechte der Kommission und ihr unmittelbar aus den Verträgen abgeleitetes Initiativrecht verstoßen.

Artikel 18a Absatz 3 bezieht sich auf Artikel 16 der Richtlinie 2004/37/EG, der die Verpflichtung vorsieht, für alle Stoffe, bei denen dies möglich ist, Grenzwerte auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, festzulegen. Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird die Kommission ferner ersucht, den in Artikel 18a Absatz 3 genannten Aktionsplan vorzulegen. Aus Gründen der Transparenz wird dieser Aktionsplan eine Auflistung der nächsten 25 neuen oder überarbeiteten Stoffe umfassen, die wissenschaftlich zu bewerten sind. Die Bewertungen der aufgeführten Stoffe werden Teil des bestehenden Verfahrens sein, das die Konsultation der Sozialpartner, die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses und die Folgenabschätzung zur rechtzeitigen Vorbereitung der erforderlichen Legislativvorschläge umfasst.

### **Erklärung Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Irlands, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Österreichs, Portugals, Rumäniens, der Slowakei, Ungarns und Zyperns**

Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Ungarn und Zypern unterstützen alle Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. In diesem Zusammenhang werden die Fortschritte begrüßt, die nicht nur bei der Festlegung neuer und strengerer Grenzwerte für Karzinogene, sondern auch bei der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf reproduktionstoxische Stoffe erzielt wurden.

Bedauerlicherweise wurden diese wesentlichen Änderungen jedoch ohne Einbeziehung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz vorgenommen. Es wäre wünschenswert gewesen, im Einzelnen zu prüfen, welche Artikel bzw. Bestimmung auf reproduktionstoxische Stoffe Anwendung finden sollten und welche nicht. Dies gilt insbesondere für die Mindestanforderungen an die Gesundheitsüberwachung.